

morekids4music e.V.

(KINDER-MUSIKFÖRDERVEREIN)

SATZUNG (VERSION 04.10.2010)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „morekids4music e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Absichten im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sinn und Absicht des Vereins manifestieren sich in musikalischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben, Kunst- und Kulturveranstaltungen, Aufnahmen für analoge und digitale Medien, Präsenz in den Medien, der Förderung der Völkerverständigung, sowie in musikwissenschaftlichen Forschungen und Beiträgen sowohl auf nationaler und internationaler als auch auf überkonfessioneller Ebene.

- 2.1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
 - 2.1.1. Der Verein betrachtet die Förderung des jungen musikalischen Nachwuchses als seine erste Priorität (Unterrichtsstipendien oder Teilzuschüsse an Kinder und Jugendliche, Zuschüsse für Instrumenten- und Zubehörbeschaffung). Gefördert wird insbesondere der Unterricht auf den Instrumenten der sog. „klassischen“ europäischen Musik, in klassischem Gesang, in klassischer Liedbegleitung, in Chorleitung, Komposition und Improvisation; Unterricht in Schlagwerk wie Pauken, Becken, Marimbaphon und Vibraphon wird gefördert, das sog. „Schlagzeug“ ist jedoch ausgenommen. Es wird sowohl die Breiten- als auch die Begabtenförderung bedacht. Als Minimumziel für die Begünstigten gilt hobbymäßiges öffentliches Musizieren.
 - 2.1.2. Weiter können Auftritte, Wettbewerbe, Meisterkurse, Musikfreizeiten, Proben, internationale Schüleraustauschprojekte und Konzertreisen gefördert werden.

- 2.1.3. Der Verein möchte Eltern (und weitere Verwandte), Pädagogen, kirchliche Leiter, ehrenamtliche Mitarbeiter aller Art und andere Entscheider in der Gesellschaft für sinnvolle Beschäftigung mit der Musik sensibilisieren. Vorträge, Eingaben, Schulungen, Medien und weitere geeignete Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind dafür möglich und werden als förderungswürdig angesehen.
- 2.1.4. Der Verein fördert die Völkerverständigung durch Koordination von Konzertreisen von und ins Ausland und durch die Durchführung nationaler wie internationaler Konzertveranstaltungen und Wettbewerbe.
- 2.2. Der Verein fördert Beiträge zur Musikforschung in Veranstaltungen, im Internet, auf Bild- und Tonträgern und in gedruckter Form hinsichtlich Musikkultur, -soziologie, -psychologie, -medizin, -philosophie, -theologie, -ästhetik, -geschichte, -pädagogik, -ökologie und verwandte Felder, insbesondere im Hinblick auf die Vorteile einer guten Musikerziehung und -praxis für das Individuum und die Gesellschaft,
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4. Die Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich und nicht an die Zugehörigkeit zum Verein oder anderen Organisationen gekoppelt.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Der Verein dient der Vorbereitung der Gründung einer Förderstiftung (mit Kapitalstock) mit denselben oder ähnlichen Zielen, wie sie in dieser Satzung erwähnt werden. Der Verein dient auch der treuhänderischen Verwaltung von Geldern, die für die noch zu gründende Förderstiftung zweckgebunden gespendet werden. Diese Stiftung muss innerhalb von fünf Jahren ab der Vereinsgründung gegründet werden, sonst stehen die zweckgebundenen Mittel automatisch dem Verein zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, muss sich schriftlich zu den Zielen des Vereins bekennen (schriftliche Zustimmung zu den Grundsatzpapieren des Vereins).
2. Alle Anträge auf endgültige Mitgliedschaft werden durch die Mitglieder-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit behandelt.
3. Die Mitgliedsunterlagen werden durch den Vorstand versandt.
4. Bei Einrichtung nationaler Zweigstellen im Ausland werden die Mitglieder dort aufgenommen und von der internationalen Vollversammlung bestätigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nationale Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von später möglichen Aufnahmegebühren, den Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Gesellschaft bemüht sich um finanzielle und ideelle Befürworter, ohne dass sie Mitglieder sein müssen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Spenden und Zuwendungen können vom Spender für zwei Jahre zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt, eine Alters-, Instrumentalisten- oder Bevölkerungsgruppe reserviert werden. Werden die so reservierten Gelder durch den Verein nicht in Anspruch genommen oder kommt ein Projekt nicht zustande, werden die Gelder nach zwei Jahren (ab Zweckbindung) automatisch dem allgemeinen Vereinskaptal zugeschlagen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die internationale Hauptmitglieder-, und die nationalen Mitgliederversammlungen und der Vorstand. (Bemerkung: die nationalen Mitgliedergesellschaften sind weisungsgebunden an die internationale Hauptgesellschaft.)
2. Die obengenannten Hauptorgane können weisungsgebundene Unterabteilungen gründen, insbesondere eine fachlich-musikalische Jury mit regionalen Untergremien, die die Rechtfertigung der Vergabe von Fördergeldern an Kinder

und Jugendliche anhand von Auftritten der KandidatInnen überprüft (nachgewiesen z.B. durch Anwesenheit eines Jury-Mitglieds, seines Beauftragten oder durch Filmdokumente von öffentlichen Auftritten).

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b.) Entlastung des Vorstands. Es kann nie der 1. und der 2. Vorstand zugleich ersetzt werden
 - c.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d.) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g.) Wahl der Kassenprüfer
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zu Abwahl des Vorstands

müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ab fünf Personen beschlussfähig. Drei Personen müssen physisch anwesend sein. Weitere Personen können durch Vollmacht an ein anwesendes Mitglied vertreten sein.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist die Einstimmigkeit des Vorstandes und $\frac{7}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Geltungszeitraum.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

§13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vertretung der Interessen des Vereins nach außen, besonders gegenüber Behörden (die Einreichung der Unterlagen zur Vereinsgründung darf von einem Mitglied des Vorstandes erledigt werden)
 - b.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d.) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
 - e.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f.) Die Zuteilung von Musikunterrichts-Stipendien oder anderen Zuschüssen aufgrund von

- Einkommensnachweisen der Eltern (Bedürftigkeitsnachweis),
 - Nachweisen des Leistungsfortschritts der geförderten Kinder (Vorspiele, Auftritte etc., evtl. auch nachgewiesen durch Filmaufnahmen).
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, daß alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß §26 BGB bedürfen (hier kann auch nur ein Vorstandsmitglied genannt werden - es kann auch der Betrag eingesetzt werden über den der besondere Vertreter verfügen kann).

§14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen (die Bestätigung des gesamten Vorstands en bloc ist möglich).

§15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§16 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§17 Satzungsänderungen zum Zweck der Beibehaltung der Gemeinnützigkeit

1. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Eintragung als gemeinnütziger Verein nötig werden, können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§18 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und mit der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Baden-Württembergische Vereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Firnhaberstr. 7, 70174 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und musiknahe Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.